

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/Co I

Datum: 31.01.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0125

öffentlich

| Beratungsfolge | Sitzung am: | Ja | Nein | Enth. |
|----------------|-------------|----|------|-------|
| Rat | 15.02.2022 | | | |

Betreff: Amtsblatt der Stadt Troisdorf
hier: Antrag der Fraktion "Volksabstimmung" vom 27. Januar 2022

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Antrag der Fraktion „Volksabstimmung“ vom 27. Januar 2022 ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung erscheint das Amtsblatt der Stadt Troisdorf innerhalb des wöchentlich erscheinenden Rundblickes. Das Amtsblatt ist jedoch in rechtlicher wie auch inhaltlicher Sicht vom Rest des Rundblickes strikt zu trennen. Dies kommt schon im Layout des Amtsblattes zum Ausdruck, das den Amtlichen Bereich deutlich vom Rest der Zeitschrift trennt. Auch die jeweiligen Impresen des Amtsblattes wie auch des Rundblickes weisen darauf hin. Damit hat die Stadt Troisdorf keinen Einfluss auf den redaktionellen Teil oder den Anzeigenbereich des Rundblickes.

Die Fraktion „Volksabstimmung“ beantragt nun, den Rundblick nicht mehr für das städtische Amtsblatt zu nutzen und darüber hinaus auch sämtliche Verträge mit der Rautenberg Media KG zu kündigen und diesen auch nicht mehr als Werbeträger zu nutzen. Begründet wird dies mit der Verweigerung der Veröffentlichung einer Anzeige der Fraktion „Volksabstimmung“. Inwieweit diese Verweigerung eine Einzelfallentscheidung der Verlagsleitung war oder eine Entscheidung auch für die Zukunft darstellt, sind aus städtischer Sicht unerheblich.

Die Gründe, das städtische Amtsblatt innerhalb des Rundblickes zu veröffentlichen, lagen seinerzeit vor allem in der nahezu flächendeckenden Verbreitung des Rundblickes an jeden Haushalt, wie auch in der sehr günstigen Kostenstruktur; an diesen Gründen hat sich auch derzeit nichts geändert. Außerdem ist nicht sichergestellt, dass die von der Fraktion „Volksabstimmung“ geschilderte Problematik nicht auch bei anderen Zeitungen auftreten könnte. Die Rautenberg Media KG beruft sich jedenfalls auf ihre politische Neutralität und gleichberechtigte Berichterstattung und verweisen auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB); hierauf könnten sich auch andere Zeitungen berufen.

Laut Abschnitt II der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Beilagenaufträge, behält sich der Rautenberg Media Verlag vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen von Rautenberg Media abzulehnen. Dies ist in der Wirtschaft, die sich an Angebot und Nachfrage orientiert, üblich. Es besteht kein gesetzlicher Zwang zur Vertragsannahme durch den Rautenberg Media Verlag und daher stellt eine Ablehnung einer Anzeigenveröffentlichung nicht unmittelbar eine Diskriminierung dar.

Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich hier um eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen der Fraktion und dem Verlag, die gegebenenfalls durch gerichtliche Entscheidung geklärt werden müsste. Da die Gründe, die zur Veröffentlichung des Amtsblattes innerhalb des Rundblickes geführt haben, nach wie vor gegeben sind, empfiehlt die Verwaltung, den Antrag der Fraktion „Volksabstimmung“ abzulehnen.

Alexander Biber
Bürgermeister